

Satzung
des

**Centrum für Organische Produktionstechnologien
in Nordrhein Westfalen (COPT.NRW) e. V.**

- in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2016 -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Centrum für Organische Produktionstechnologien
in Nordrhein-Westfalen (COPT.NRW) e. V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 10502
eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein fördert die Forschung und Entwicklung auf dem Feld der Produktionstechnologien für Organische Elektronik sowie der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf diesem Gebiet und den Transfer der Ergebnisse in verbesserte Produkte und Verfahren.

2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person einschließlich Personen- und Personenhandelsgesellschaften werden, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen und Aufgaben des Vereins verpflichtet und diese aktiv oder passiv fördert.
2. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Damit verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er kann seine Entscheidungsbefugnis an den Geschäftsführer delegieren.
4. Ein Bewerber darf abgelehnt werden, wenn es Gründe in seiner Person gibt, die die Mitgliedschaft persönlich oder sachlich nicht förderlich erscheinen lassen. Gegebenenfalls hört der Vorstand den Bewerber schriftlich oder persönlich an. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

5. Die Aufnahme in den Verein verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für das nachfolgende Geschäftsjahr beschlossen. Der Beschluss wirkt für darauf folgende Geschäftsjahre fort, falls keine neue/ändernde Beschlussfassung erfolgt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann für natürliche und juristische Personen bzw. Personen- und Personenhandelsgesellschaften als Mitglieder und Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt ist oder für den sie beantragt wird.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der in Schriftform mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft

- (a) durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen bzw. Personen- und Personenhandelsgesellschaften;
- (b) durch Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen kann. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds ist Gegenstand der Tagesordnung und mit der Einladung oder der Mitteilung nach § 5 Abs. 2 Satz 4 bekannt zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

7. Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Aberkennung oder Tod. Über die Aberkennung beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
9. Im Falle der Beendigung einer Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen und kein Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Gremium des Vereins. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, der Vorstand

sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Vereins berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr innerhalb des I. Quartals einzuberufen. Sie fasst Beschlüsse insbesondere über:

1. die Änderung der Satzung
 2. die Wahl und Abwahl sowie die Entlastung des Vorstandes
 3. die Wahl der Rechnungsprüfer
 4. die Richtlinien der Arbeit des Vereins und des Vorstandes
 5. den Rechenschaftsbericht des Vorstands
 6. den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
 7. die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 8. den Haushaltsplan und den Finanzbericht
 9. die Beteiligung an anderen Vereinen und Gesellschaften
 10. die Auflösung des Vereins
2. Der Vorstand oder im Auftrag der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Anträge und Anfragen zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin einzureichen. Hieraus folgende Änderungen der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Für die Einladung nach Satz 1, 2 und die Mitteilung nach Satz 4 genügt die Textform, also insbesondere auch E-Mail.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der

gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Änderung des Vereinszwecks ist nur zulässig bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge betreffen, bedürfen der Zustimmung durch drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Vorschläge zu der Änderung des Vereinszweckes, der Satzung und zu der Höhe der Mitgliedsbeiträge müssen in der mit der Einladung versandten Tagesordnung oder der Mitteilung nach § 5 Abs. 2 Satz 4 enthalten sein.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder im Auftrag durch den Geschäftsführer/durch die Geschäftsführerin einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Verhinderungsfall einem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen anderen Versammlungsleiter wählen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll

ist von dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer sowie dem Schriftführer nach Satz 1 zu unterzeichnen. Das Protokoll hat der Vorstand oder der Geschäftsführer den Mitgliedern in Abschrift zu übersenden. Hierbei genügt die Textform, also insbesondere E-Mail. Eine Anfechtung der Beschlüsse oder des Protokolls ist nur binnen eines Monats nach Zugang des Protokolls durch Klage vor den ordentlichen Gerichten zulässig. Die Klage ist gegen den Verein zu richten.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Beschlüsse über die Auflösung des Vereins nach § 10 Ziff. 1 und die Änderung des Vereinszwecks nach § 5 Ziff. 4 Satz 2 können im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall ist in der Einladung nach § 5 Ziff. 2 darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen soll. Die zur Abstimmung anstehenden Punkte sind in der Einladung hinreichend zu erläutern. An die Stelle des Tages der Mitgliederversammlung nach § 5 Ziff. 2 tritt eine Frist von mindestens vier Wochen für die Stimmabgabe. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform, also insbesondere per E-Mail, und ist nur gültig, wenn sie innerhalb der für die Stimmabgabe bestimmten Frist dem Verein zugegangen ist. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 5 Ziff. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Anwesenheit die Anzahl der abgegebenen Stimmen einschließlich Enthaltungen für die Beschlussfähigkeit ausschlaggebend ist. Die Protokollierung eines Umlaufbeschlusses erfolgt nach § 5 Ziff. 7, dem Protokoll sind die abgegebenen Stimmen zum Beleg anzufügen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl zum Vorstand ist zulässig. Der Vorstand muss in der Mehrheit aus Mitgliedern bestehen, die ihren Wohnsitz – oder die von ihnen vertretenen juristischen Personen – ihren Firmensitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 1 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins aus dem Kreis der natürlichen Personen und aus dem Kreis der Organmitglieder und Mitarbeiter der juristischen Personen bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, er ist der Mitgliederversammlung rechenschafts- und berichtspflichtig. Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist der Vorstand berechtigt, Aufträge an externe Institutionen und unabhängige Fachleute zu erteilen. Dieses Befugnis kann durch einen Vorstandsbeschluss an einen Geschäftsführer delegiert werden. Der Vorstand ist nicht berechtigt, den Verein oder die Vereinsmitglieder über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.

5. Der Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden und über die ein Protokoll anzufertigen ist. Der Vorstand entscheidet in diesen Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen sollen mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder – wenn dieser verhindert ist – durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ausgesprochen werden. Über Ereignisse und Beschlüsse sind die Mitglieder in geeigneter Form zu unterrichten. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Zur Wirksamkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren bedarf es der Stimmabgabe (einschließlich etwaiger Enthaltungen) aller Vorstandsmitglieder. Für das Umlaufverfahren gilt Textform, also insbesondere genügt E-Mail für Einladung und Stimmabgabe.
7. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen und belegten Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten.
8. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn bei seinen Aufgaben berät. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Gesamtvorstand berufen. Die Berufung erfolgt auf zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Beirat kann zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Er hat jedoch kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen des Vorstandes. Die Sitzungen des Beirates werden durch den Gesamtvorstand nach Bedarf einberufen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich und erhält lediglich seine/ihre notwendigen und belegten Auslagen vergütet.

§ 7 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann für den Verein einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Diese/r muss nicht Mitglied des Vereins sein. Sollte er/sie nicht Mitglied des Vereins sein, so besitzt er/sie in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.
2. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Vereins und unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit, z. B. gemäß §§ 3 Abs. 3 Satz 2, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 4 Satz 3. Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Dies kann in einem entsprechenden Vertrag festgelegt werden.
3. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist an die Bestimmungen der Satzung des Vereins, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Er/Sie ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
4. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin arbeitet ehrenamtlich und erhält lediglich seine/ihre notwendigen und belegten Auslagen vergütet. Weder der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten.
5. Für die Haftung des Geschäftsführers als besonderer Vertreter gilt § 31a BGB.

§ 8 Finanzierung

1. Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen im Rahmen seiner Aufgabenstellung öffentliche Fördermittel und Spenden einwerben. Der Verein kann ferner besondere Projekte, die den Vereinszweck fördern, durchführen, sofern die Finanzierung aus Mitteln Dritter erfolgt. Die Finanzplanung ist so zu gestalten, dass die Zwecke langfristig und ohne Bindung an Förderzeiträume öffentlicher Mittel erfüllt werden können.
2. Mitgliedsbeiträge werden zum 31. März jedes Geschäftsjahres fällig.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte jährlich zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern (erster Rechnungsprüfer und Vertreter) des Vereins zu bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer erstrecken sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege, Buchungen und des Kassenbestandes sowie die Angemessenheit der Ausgaben. Die Prüfung hat einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen und umfasst das vorangegangene Geschäftsjahr.
2. Die Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Prüfung des Geschäftsabschlusses die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
3. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Sitzung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen gefasst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, sind der Vorsitzende des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Nach einer Auflösung oder einem Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Person(en) oder Einrichtung(en), die dem Vereinszweck nahestehen.

gez. Prof. Dr. Klaus Meerholz